#### gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Spezial-Kunstharz-Verdünnung 915 Handelsname:

Version (Überarbeitung): Überarbeitet am: 15.02.2022 13.0.0 (12.0.1)

Druckdatum: 15.02.2022

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Spezial-Kunstharz-Verdünnung 915

# Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Relevante identifizierte Verwendungen

Produktkategorie [PC]

PC 9 - Beschichtungen und Farben, Füllstoffe, Spachtelmassen, Verdünner.

#### Verwendungen, von denen abgeraten wird

Es liegen keine Informationen zu den in der REACH-Verordnung definierten Verwendungsbereichen vor, von denen abgeraten wird. Zur Verarbeitung die Angaben im Praxismerkblatt bzw. Technischen Merkblatt des Produktes

# 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Lieferant

Brillux Schweiz AG www.brillux.ch

**Straße:** Hardstrasse 50

Postleitzahl/Ort: CH - 4132 Muttenz bei Basel

**Telefon:** +41 (0)61 4656000 **Telefax:** +41 (0)61 4656015

#### **Ansprechpartner für Informationen:**

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person für Sicherheitsdatenblätter:sdb@brillux.ch

#### 1.4 Notrufnummer

Außerhalb der Geschäftszeiten (09:00 - 17:00 Uhr):

Deutschland: (Giftinformationszentrum-Nord, Göttingen, Beratung in Deutsch und Englisch)

Telefon: +49 (0)551-19240.

Österreich: Österreichische Vergiftungsinformationszentrale

Telefon: +43 1 4064343.

Schweiz: Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum

Telefon: 145 oder +41 44 251 66 66.

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Flam. Liq. 3; H226 - Entzündbare Flüssigkeiten: Kategorie 3; Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Acute Tox. 4; H312 - Akute Toxizität (dermal): Kategorie 4; Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

Acute Tox. 4; H332 - Akute Toxizität (inhalativ): Kategorie 4; Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Skin Irrit. 2; H315 - Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Kategorie 2; Verursacht Hautreizungen.

Eye Dam. 1; H318 - Schwere Augenschädigung/-reizung: Kategorie 1; Verursacht schwere Augenschäden.

STOT SE 3; H335 - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Kategorie 3; Kann die Atemwege reizen.

STOT RE 2; H373 - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Kategorie 2; Kann die Organe

schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Asp. Tox. 1; H304 - Aspirationsgefahr: Kategorie 1; Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

# 2.2 Kennzeichnungselemente

# Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme

Seite: 1 / 16

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname:** Spezial-Kunstharz-Verdünnung 915

Überarbeitet am : 15.02.2022 Version (Überarbeitung) : 13.0.0 (12.0.1)

**Druckdatum:** 15.02.2022









Flamme (GHS02) · Gesundheitsgefahr (GHS08) · Ätzwirkung (GHS05) · Ausrufezeichen (GHS07)

#### Signalwort

Gefahr

#### Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

REAKTIONSMASSE VON ETHYLBENZOL UND XYLOL 2-METHYL-1-PROPANOL; CAS-Nr.: 78-83-1

#### Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H312+H332 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen.

H315 Verursacht Hautreizungen. H335 Kann die Atemwege reizen.

#### Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten

fernhalten. Nicht rauchen.

P260 Dampf nicht einatmen.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort

ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P501 Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

# 2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften nach Art. 59 Abs. 1 sowie Stoffe mit endokrinschädigenden oder –schädliche Eigenschaften nach den Verordnungen (EU) 2017/2100 bzw. (EU) 2018/605. Das Produkt enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT beziehungsweise vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) erfüllen.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

## **Beschreibung**

Lösungsmittelgemisch auf Basis von Aromaten und Alkoholen.

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

REAKTIONSMASSE VON ETHYLBENZOL UND XYLOL; REACH-Nr.: 01-2119486136-34; EG-Nr.: 905-588-0

Gewichtsanteil :  $\geq 90 - < 95 \%$ 

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 3 ; H226 Asp. Tox. 1 ; H304 STOT RE 2 ; H373 Acute Tox. 4 ; H312

Acute Tox. 4; H332 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H335

2-METHYL-1-PROPANOL; REACH-Nr.: 01-2119484609-23; EG-Nr.: 201-148-0; CAS-Nr.: 78-83-1

Gewichtsanteil :  $\geq$  5 - < 10 %

Seite: 2 / 16

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname:** Spezial-Kunstharz-Verdünnung 915

Überarbeitet am : 15.02.2022 Version (Überarbeitung) : 13.0.0 (12.0.1)

**Druckdatum:** 15.02.2022

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 3 ; H226 Eye Dam. 1 ; H318 Skin Irrit. 2 ; H315 STOT SE 3 ; H335 STOT

SE 3; H336

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

# 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### **Allgemeine Hinweise**

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Bei Bewusstlosigkeit: Stabile Seitenlagerung - Arzt rufen. Bei Bewusstlosigkeit keine Verabreichung über den Mund. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

#### **Nach Einatmen**

Bei Auftreten von Symptomen Person an die frische Luft bringen und warm halten. Bei unregelmäßiger Atmung/Atemstillstand: Künstliche Beatmung. Arzt hinzuziehen und Stoff genau benennen.

#### Bei Hautkontakt

Beschmutzte oder getränkte Kleidung sofort ausziehen. Mit Wasser und Seife abwaschen, nachspülen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden! Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

#### **Nach Augenkontakt**

Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten. Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen oder mit Augenspüllösung behandeln, anschließend Arzt aufsuchen.

#### **Nach Verschlucken**

Wasser in kleinen Schlucken trinken. Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Mögliche Symptome: Kopfschmerzen, Benommenheit, Schwindelgefühl sowie Augen-, Haut und Atemwegsirritationen. Bei Verschlucken oder Erbrechen besteht die Gefahr des Eindringens in die Lunge (Aspiration). Gefahr der Magenperforation.

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

#### **Geeignete Löschmittel**

Bei Brand: Alkoholbeständigen Schaum, Kohlendioxid, Pulver oder Wassersprühnebel zum Löschen verwenden. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

#### **Ungeeignete Löschmittel**

Bei Brand: Kein Wasservollstrahl zum Löschen verwenden.

# 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

## **Gefährliche Verbrennungsprodukte**

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

## Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Bei einem durch das Produkt verursachten Brand ist für die Brandbekämpfung ein umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät bereitzuhalten und ggf. zu verwenden.

# 5.4 Zusätzliche Hinweise

Gefährdete Behälter bei Brand mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

Seite: 3 / 16

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Spezial-Kunstharz-Verdünnung 915 Handelsname:

Version (Überarbeitung): Überarbeitet am: 15.02.2022 13.0.0 (12.0.1)

Druckdatum: 15.02.2022

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzvorschriften (siehe Abschnitte 7 und 8) beachten. Aufgrund des Anteils organischer Lösemittel von Zündquellen fernhalten und Raum gut lüften. Dämpfe nicht einatmen. Haut- und Augenkontakt vermeiden.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und ordnungsgemäß entsorgen.

# 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

# Für Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln. Für ausreichende Lüftung sorgen. Die betroffenen Flächen anschließend mit einem handelsüblichen wasserbasierten Reinigungsmittel oder einer wässrigen Tensidlösung säubern, möglichst keine organischen Lösemittel benutzen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung, siehe Kapitel 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung: Siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung: Siehe Abschnitt 13.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

# 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Schutzmaßnahmen

Für gute Raum- und Arbeitsplatzbe- und entlüftung sorgen. Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der AGW-Grenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Kapitel 8/ Persönliche Schutzausrüstung beachten. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

#### Brandschutzmaßnahmen

Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe bilden zusammen mit Luft ein explosives Gemisch.

Die Bildung von Konzentrationen, die entzündfähige oder explosive Dampf- Luft-Gemische erzeugen, ist zu vermeiden. Ebenfalls ist eine Konzentration von Dämpfen oberhalt der AGW- bzw. MAK-Grenzwerte zu vermeiden. Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel, Lüftungsanlagen, Beleuchtungen und Leitungen verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

#### Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung

Dämpfe bzw. Spritznebel nicht einatmen.

# Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Mit Produkt beschmutzte Kleidung sofort ausziehen.

# 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Elektrische Einrichtungen müssen den Normen entsprechend explosionsgeschützt sein. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Austreten zu verhindern. Behälter nicht mit Druck leeren, kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Nicht im Pausen- oder Aufenthaltsraum lagern. Nur im Originalgebinde oder in vom Hersteller empfohlenen Gebinden aufbewahren. Für Kinder unzugänglich aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Kühl an einem gut belüfteten Ort aufgewahren.

#### Zusammenlagerungshinweise

Seite: 4 / 16

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Spezial-Kunstharz-Verdünnung 915

Überarbeitet am : 15.02.2022 Version (Überarbeitung) : 13.0.0 (12.0.1)

**Druckdatum:** 15.02.2022

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxydationsmitteln fernhalten. Nicht zusammen mit Lebens- und Futtermitteln lagern.

#### Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern. Lagerung zwischen 5 und 35°C an einem trockenen und gut belüfteten Ort.

# 7.3 Spezifische Endanwendungen

Zur Verarbeitung die Angaben im Praxismerkblatt bzw. Technischen Merkblatt des Produktes beachten.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1 Zu überwachende Parameter

# Arbeitsplatzgrenzwerte

REAKTIONSMASSE VON ETHYLBENZOL UND XYLOL

Grenzwerttyp (Herkunftsland): BAT (CH) ( CH )

Methylhippur-(Tolur-)säure / Urin (U) / bei Langzeitexposition: nach mehreren

Parameter: vorangegangenen Schichten; Expositionsende bzw. Schichtende

Grenzwert : 1,5 g/g Kr Bemerkung : Xylol

Version:

Grenzwerttyp (Herkunftsland): BAT (CH) ( CH )

Parameter: Xylol / Vollblut (B) / Expositionsende bzw. Schichtende

Grenzwert: 1,5 mg/l Bemerkung: Xylol

Version:

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : BAT (CH) ( CH )

Parameter: Mandelsäure plus Phenylglyoxylsäure / Urin (U) / Expositionsende bzw. Schichtende

Grenzwert: 800 mg/l
Bemerkung: Ethylbenzol

Version:

Grenzwerttyp (Herkunftsland): MAK ( CH )

Grenzwert: 435 mg/m³ / 100 ml/m³

Bemerkung: Xylol

Version:

Grenzwerttyp (Herkunftsland): MAK ( CH )

 $Grenzwert: \hspace{1.5cm} 220 \hspace{1mm} mg/m^3 \hspace{1mm} / \hspace{1mm} 50 \hspace{1mm} ml/m^3$ 

Bemerkung: Ethylbenzol

Version:

Grenzwerttyp (Herkunftsland): STEL ( EC )

Grenzwert :  $200 \text{ ppm} / 884 \text{ mg/m}^3$ 

Bemerkung: Ethylbenzol H

Version:

Grenzwerttyp (Herkunftsland): TWA ( EC )

Grenzwert:  $100 \text{ ppm} / 442 \text{ mg/m}^3$ 

Bemerkung: Ethylbenzol H

Version:

2-METHYL-1-PROPANOL; CAS-Nr.: 78-83-1 Grenzwerttyp (Herkunftsland): MAK ( CH )

Grenzwert:  $150 \text{ mg/m}^3 / 50 \text{ ml/m}^3$ 

Version:

# **DNEL-/PNEC-Werte**

# DNEL/DMEL

REAKTIONSMASSE VON ETHYLBENZOL UND XYLOL

Seite: 5 / 16

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname :** Spezial-Kunstharz-Verdünnung 915

**Überarbeitet am :** 15.02.2022 **Version (Überarbeitung) :** 13.0.0 (12.0.1)

**Druckdatum:** 15.02.2022

Grenzwerttyp: DNEL Verbraucher (lokal)

Expositionsweg: Einatmen
Expositionshäufigkeit: Langzeitig
Grenzwert: = 65,3 mg/m³

Grenzwerttyp: DNEL Verbraucher (lokal)

 $\begin{array}{lll} \mbox{Expositionsweg:} & \mbox{Einatmen} \\ \mbox{Expositionshäufigkeit:} & \mbox{Kurzzeitig} \\ \mbox{Grenzwert:} & = 260 \ \mbox{mg/m}^3 \\ \end{array}$ 

Grenzwerttyp: DNEL Verbraucher (systemisch)

Expositionsweg: Oral
Expositionshäufigkeit: Langzeitig
Grenzwert: = 1,6 mg/kg

Extrapolationsfaktor: 1 D

Grenzwerttyp: DNEL Verbraucher (systemisch)

 $\begin{array}{lll} \mbox{Expositionsweg}: & \mbox{Einatmen} \\ \mbox{Expositionshäufigkeit}: & \mbox{Langzeitig} \\ \mbox{Grenzwert}: & = 14,8 \ \mbox{mg/m}^3 \\ \end{array}$ 

Grenzwerttyp: DNEL Verbraucher (systemisch)

 $\begin{array}{lll} \mbox{Expositionsweg:} & \mbox{Einatmen} \\ \mbox{Expositionshäufigkeit:} & \mbox{Kurzzeitig} \\ \mbox{Grenzwert:} & = 260 \ \mbox{mg/m}^3 \\ \end{array}$ 

Grenzwerttyp: DNEL Arbeitnehmer (lokal)

Expositionsweg: Einatmen
Expositionshäufigkeit: Kurzzeitig
Grenzwert: = 289 mg/m³

Grenzwerttyp: DNEL Arbeitnehmer (lokal und systemisch)

 $\begin{array}{lll} \mbox{Expositionsweg:} & \mbox{Einatmen} \\ \mbox{Expositionshäufigkeit:} & \mbox{Langzeitig} \\ \mbox{Grenzwert:} & = 221 \mbox{ mg/m}^3 \\ \end{array}$ 

Grenzwerttyp: DNEL Arbeitnehmer (systemisch)

Expositionsweg: Einatmen
Expositionshäufigkeit: Langzeitig
Grenzwert: = 211 mg/m³

Grenzwerttyp: DNEL Arbeitnehmer (systemisch)

 $\begin{array}{lll} \mbox{Expositionsweg:} & \mbox{Einatmen} \\ \mbox{Expositionshäufigkeit:} & \mbox{Kurzzeitig} \\ \mbox{Grenzwert:} & = 442 \mbox{ mg/m}^3 \\ \end{array}$ 

Grenzwerttyp: DNEL Arbeitnehmer (systemisch)

Expositionsweg: Dermal
Expositionshäufigkeit: Langzeitig
Grenzwert: = 180 mg/kg
Extrapolationsfaktor: 1 D

2-METHYL-1-PROPANOL; CAS-Nr.: 78-83-1
Grenzwerttyp: DNEL/DMEL (Verbraucher)

Expositionsweg: Oral
Expositionshäufigkeit: Langzeitig
Grenzwert: 25 mg/kg
Extrapolationsfaktor: 1 D

Grenzwerttyp: DNEL/DMEL (Verbraucher)

Expositionsweg: Einatmen
Expositionshäufigkeit: Langzeitig
Grenzwert: 55 mg/m³

Grenzwerttyp: DNEL/DMEL (Industriell)

Expositionsweg: Einatmen Expositionshäufigkeit: Langzeitig

Seite: 6 / 16

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname:** Spezial-Kunstharz-Verdünnung 915

Überarbeitet am : 15.02.2022 Version (Überarbeitung) : 13.0.0 (12.0.1)

**Druckdatum:** 15.02.2022

Grenzwert: 310 mg/m<sup>3</sup>

**PNEC** 

REAKTIONSMASSE VON ETHYLBENZOL UND XYLOL

Grenzwerttyp: PNEC (Gewässer, Süßwasser)
Expositionsweg: Wasser (Inklusive Kläranlage)

Grenzwert: 0,327 mg/l

Grenzwerttyp: PNEC (Gewässer, Meerwasser) Expositionsweg: Wasser (Inklusive Kläranlage)

Grenzwert : = 0,327 mg/l

Grenzwerttyp: PNEC (Sediment, Süßwasser)
Expositionsweg: Wasser (Inklusive Kläranlage)

Grenzwert: 12,64 mg/kg

Grenzwerttyp: PNEC (Sediment, Meerwasser) Expositionsweg: Wasser (Inklusive Kläranlage)

Grenzwert : = 12,64 mg/kg
Grenzwerttyp : PNEC Boden
Expositionsweg : Boden
Grenzwert : 2,31 mg/kg
Grenzwerttyp : PNEC (Kläranlage)

Expositionsweg: Wasser (Inklusive Kläranlage)

Grenzwert: 6,58 mg/l 2-METHYL-1-PROPANOL; CAS-Nr.: 78-83-1

Grenzwerttyp: PNEC (Gewässer, Süßwasser) Expositionsweg: Wasser (Inklusive Kläranlage)

Grenzwert: 0,4 mg/l

Grenzwerttyp: PNEC (Gewässer, Meerwasser)
Expositionsweg: Wasser (Inklusive Kläranlage)

Grenzwert: 0,04 mg/l

Grenzwerttyp: PNEC (Sediment, Süßwasser)

Expositionsweg: Boden
Grenzwert: 1,52 mg/kg

Grenzwerttyp: PNEC (Sediment, Meerwasser)

Expositionsweg: Boden
Grenzwert: 0,125 mg/kg
Grenzwerttyp: PNEC Boden
Expositionsweg: Boden
Grenzwert: 0,0699 mg/kg
Grenzwerttyp: PNEC (Kläranlage)

Expositionsweg: Wasser (Inklusive Kläranlage)

Grenzwert: 10 mg/l

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### **Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den AGW-Grenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden. Angaben zu Abschnitt 7. beachten.

## Persönliche Schutzausrüstung

# Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille verwenden.

#### Hautschutz

## Handschutz

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung ist ein Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk mit einer Materialstärke von 0.38 mm zu verwenden.

Hinweise des Herstellers sind zu beachten.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Duchbruchzeit: >= 60 min.

Seite: 7 / 16

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Spezial-Kunstharz-Verdünnung 915

Überarbeitet am: 15.02.2022 Version (Überarbeitung): 13.0.0 (12.0.1)

**Druckdatum:** 15.02.2022

Für den längeren oder wiederholten Kontakt ist zu beachten, dass die oben genannten Durchdringungszeiten in der Praxis deutlich kürzer sein können. Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden. Beim Tragen von Schutzhandschuhen sind Baumwollunterziehhandschuhe empfehlenswert! Nach dem Händewaschen verlorengegangenes Hautfett durch fetthaltige Hautsalben ersetzen.

#### Körperschutz

Arbeitsschutzkleidung tragen.

#### **Atemschutz**

Bei einer Verarbeitung des Produktes ist ein Atemschutz bei guter Be- und Entlüftung des Arbeitsbereiches nicht notwendig. Liegt bei einer schlechter Be- und Entlüftung des Arbeitsbereiches die Lösemittelkonzentration über den AGW- bzw. MAK-Grenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Kombinationsfilter A2-P3 verwenden. Dämpfe nicht einatmen.

#### **Allgemeine Hinweise**

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Mit Produkt beschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Bei der Arbeit nicht Essen und Trinken - Nicht Rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Für gute Raum- und Arbeitsplatzbe- und entlüftung sorgen. Dämpfe nicht einatmen.

# Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in Gewässer und in den Boden gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

# **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

# 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Aussehen

**Aggregatzustand :** Flüssigkeit. **Farbe :** gemäß Produktbezeichnung

## Geruch

Nach aromatischen Kohlenwasserstoffen.

#### Sicherheitstechnische Kenngrößen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	( 1013 hPa )		Keine Daten verfügbar		
Siedebeginn und Siedebereich :	( 1013 hPa )		100 - 150	°C	
Zersetzungstemperatur:	( 1013 hPa )		Keine Daten verfügbar		
Flammpunkt :			26	°C	
Zündtemperatur :			390	°C	
Untere Explosionsgrenze:			1	Vol-%	
Obere Explosionsgrenze :			7	Vol-%	
Dampfdruck :	(50°C)		Keine Daten verfügbar		
Dichte :	( 20 °C )	ca.	0,87	g/cm³	
Lösemitteltrennprüfung:	( 20 °C )	<	3	%	
Wasserlöslichkeit:	( 20 °C )		praktisch unlöslich		
pH-Wert :			nicht anwendbar		
log P O/W:			3,2		
Auslaufzeit :	( 20 °C )	<	90	S	DIN-Becher 4 mm
Viskosität :	( 20 °C )		0,8	mPa*s	
Kinematische Viskosität:	( 40 °C )	<	20,5	mm²/s	
Relative Dampfdichte:	( 20 °C )		Keine Daten verfügbar		
VOC-Wert :		ca	870	g/l	
Futulindhana Flitasiahaltan .	Dan Dundulstint on	ورج جا لم مونا است			

**Entzündbare Flüssigkeiten :** Das Produkt ist entzündbar.

Partikeleigenschaften : nicht anwendbar

# 9.2 Sonstige Angaben

Die physikalischen Angaben sind ca. Werte und beziehen sich auf die eingesetzte(n) sicherheitsrelevante(n) Komponente(n).

Selbstentzündung:

Es liegen keine Informationen über die Zubereitung vor.

Seite: 8 / 16

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Spezial-Kunstharz-Verdünnung 915

Überarbeitet am : 15.02.2022 **Version (Überarbeitung) :** 13.0.0 (12.0.1)

**Druckdatum:** 15.02.2022

Brandfördernde Eigenschaften:

Brandfördernd: Es liegen keine Informationen über die Zubereitung vor.

Explosionsgefahr:

Es liegen keine Informationen über die Zubereitung vor. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass das Produkt nicht

explosionsgefährlich, jedoch die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich ist.

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung sind keine durch eine evtl. Reaktivität des Produktes verbundene Gefahren bekannt.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Lösemitteldämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Um das Entstehen eines zündfähigen Dampf-Luft-Gemisches zu vermeiden, ist für eine gute Be- und Entlüftung (u.U. Absauganlage) zu sorgen. Vor Frost, Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Mit Lösemitteln verunreinigte Putzlappen können sich selbst entzünden. Daher ist auf sichere Entsorgung von Abfällen zu achten.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung sind uns keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxydationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung sind uns keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt. Bei hohen Temperaturen oder im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte, wie z.B. Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide, entstehen.

#### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

# 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Akute Toxizität

Akute Toxizität:

- Akute orale Toxizität: Keine Daten zum Gemisch verfügbar;
- Akute dermale Toxizität: Keine Daten zum Gemisch verfügbar;
- Akute inhalative Toxizität: Keine Daten zum Gemisch verfügbar.

#### Akute orale Toxizität

Parameter: ATEmix berechnet

Expositionsweg: Oral

Wirkdosis: nicht relevant

Parameter: LD50 ( REAKTIONSMASSE VON ETHYLBENZOL UND XYLOL )

Expositionsweg: Oral Spezies: Ratte

Wirkdosis: 3523 - 4000 mg/kg

Parameter: LD50 ( 2-METHYL-1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 78-83-1 )

Expositionsweg: Oral
Spezies: Ratte
Wirkdosis: 2830 mg/kg

Akute dermale Toxizität

Parameter: ATEmix berechnet

Expositionsweg: Dermal Wirkdosis: 12900 mg/kg

Seite: 9 / 16

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname:** Spezial-Kunstharz-Verdünnung 915

Überarbeitet am: 15.02.2022 Version (Überarbeitung): 13.0.0 (12.0.1)

**Druckdatum:** 15.02.2022

Parameter: LD50 ( REAKTIONSMASSE VON ETHYLBENZOL UND XYLOL )

Expositionsweg: Dermal
Spezies: Kaninchen
Wirkdosis: 12126 mg/kg

Parameter: LD50 (2-METHYL-1-PROPANOL; CAS-Nr.: 78-83-1)

Expositionsweg: Dermal
Spezies: Ratte
Wirkdosis: 3400 mg/kg
Expositionsdauer: 4 h

Akute inhalative Toxizität

Parameter: ATEmix berechnet Expositionsweg: Inhalation (Dampf) Wirkdosis: 6755,3 mg/l

Parameter: LC50 ( REAKTIONSMASSE VON ETHYLBENZOL UND XYLOL )

Expositionsweg: Inhalation (Dampf)

Spezies: Ratte

Wirkdosis: 6350 - 6700 ppm

Expositionsdauer: 4 h

Parameter: LC50 ( 2-METHYL-1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 78-83-1 )

Expositionsweg: Einatmen
Spezies: Ratte
Wirkdosis: 8000 ppm

# Ätzwirkung

Reizwirkung:

- An der Haut: Reizt die Haut.
- Am Auge: Verursacht schwere Augenschäden.
- Atemwege: Kann die Atemwege reizen.

# Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung: Das Produkt verursacht keine Haut- und Atemwegssensibilisierung.

# CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Das Produkt ist nicht als Keimzell-mutagen, karzinogen oder reproduktionstoxisch (CMR-Eigenschaften) eingestuft.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb der AGW-Grenzwerte kann zu Gesundheitsschäden wie Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Nieren- und Leberschäden sowie der Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems führen.

Anzeichen: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung und in Ausnahmefällen Bewusstlosigkeit.

Lösemittelspritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition schädigen.

Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt beeinträchtigt die natürliche Hautrückfettung und führt zum Austrocknen der Haut. Das Produkt kann auch durch die Haut in den Körper gelangen.

#### **Aspirationsgefahr**

Geringe Mengen des Produktes, die beim Verschlucken oder nachfolgendem Erbrechen in die Lunge gelangen, können zu Schädigungen der Lunge führen.

Das Produkt ist wie folgt eingestuft: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

#### Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften nach Art. 59 Abs. 1 sowie Stoffe mit endokrinschädigenden oder –schädliche Eigenschaften nach den Verordnungen (EU) 2017/2100 bzw. (EU) 2018/605.

# Andere schädliche Wirkungen

Durch dieses Produkt sind gesundheitsschädliche Wirkungen, unter Beachtung der arbeitshygienischen Maßnahmen,

Seite: 10 / 16

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname:** Spezial-Kunstharz-Verdünnung 915

Überarbeitet am : 15.02.2022 Version (Überarbeitung) : 13.0.0 (12.0.1)

**Druckdatum:** 15.02.2022

bei sachgemäßem Umgang nicht zu erwarten.

#### Zusätzliche Angaben

Das Produkt ist nicht als solches geprüft, sondern nach den konventionellen Methoden der Berechnungsverfahren der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und den toxikologischen Gefahren entsprechend eingestuft. Einzelheiten siehe Kapitel 2 und 3.

Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung verursacht das Produkt nach unseren Erfahrungen und den uns vorliegenden Informationen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen.

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

#### **Aquatische Toxizität**

## Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Parameter: LC50 ( REAKTIONSMASSE VON ETHYLBENZOL UND XYLOL )

Spezies: Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Auswerteparameter: Oncorhynchus mykiss

Wirkdosis: = 2,6 mg/l Expositionsdauer: 96 h

Parameter: LC50 ( 2-METHYL-1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 78-83-1 )

Spezies: Pimephales promelas (Dickkopfelritze)

Wirkdosis: 1430 mg/l Expositionsdauer: 96 h

Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere

Parameter: LC50 ( REAKTIONSMASSE VON ETHYLBENZOL UND XYLOL )

Spezies : Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere

Auswerteparameter : Daphnia magna
Wirkdosis : = 1 mg/l
Expositionsdauer : 24 h

Parameter: EC50 ( 2-METHYL-1-PROPANOL; CAS-Nr.: 78-83-1 )

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Wirkdosis: 1100 mg/l Expositionsdauer: 48 h

Chronische (langfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen

Parameter: NOEC ( 2-METHYL-1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 78-83-1 )

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Wirkdosis: 20 mg/l Expositionsdauer: 21 D

Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Parameter: EC50 ( REAKTIONSMASSE VON ETHYLBENZOL UND XYLOL )

Spezies: Scenedesmus capricornutum

Auswerteparameter : Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Wirkdosis : = 2,2 mg/lExpositionsdauer : 73 h

Parameter: EC50 (2-METHYL-1-PROPANOL; CAS-Nr.: 78-83-1)

Spezies: Pseudokirchneriella subcapitata

Wirkdosis: 632 mg/l Expositionsdauer: 72 h

Parameter: EL50 ( 2-METHYL-1-PROPANOL; CAS-Nr.: 78-83-1 )

Spezies: Pseudokirchneriella subcapitata

Wirkdosis: 53 mg/l Expositionsdauer: 72 h

Kläranlage

Parameter: Verhalten in Kläranlagen ( REAKTIONSMASSE VON ETHYLBENZOL UND XYLOL )

Inokulum: Belebtschlamm

Seite: 11 / 16

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname:** Spezial-Kunstharz-Verdünnung 915

Überarbeitet am : 15.02.2022 Version (Überarbeitung) : 13.0.0 (12.0.1)

**Druckdatum:** 15.02.2022

Wirkdosis : = 16 mg/lExpositionsdauer : 28 D

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten über das Potenzial des Produktes bzgl. seiner Persistenz und Abbaubarkeit verfügbar.

#### **Biologischer Abbau**

Parameter: Biologischer Abbau ( REAKTIONSMASSE VON ETHYLBENZOL UND XYLOL )

Inokulum: Biologischer Abbau

Auswerteparameter: Aerob
Abbaurate: = 90 %
Testdauer: 28 D

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Parameter: Biokonzentrationsfaktor (BCF) ( REAKTIONSMASSE VON ETHYLBENZOL UND XYLOL )

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Wert: = 25,9

Es sind keine Daten über das Bioakkumulationspotenzial des Produktes verfügbar.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten über das Potenzial des Produktes bzgl. seiner Mobilität im Boden verfügbar.

Ein Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation sollte verhindert werden.

# 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften nach Art. 59 Abs. 1 sowie Stoffe mit endokrinschädigenden oder –schädliche Eigenschaften nach den Verordnungen (EU) 2017/2100 bzw. (EU) 2018/605.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine akuten oder chronischen Schädigungen von Wasserorganismen durch das Produkt in Gewässern zu erwarten.

# 12.8 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern.

Das Produkt wurde auf der Grundlage der Summierung von eingestuften Bestandteilen gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bewertet und entsprechend der ökotoxikologischen Eigenschaften eingestuft. Einzelheiten siehe Abschnitte 2 und 3.

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

## Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

## Vor bestimmungsgemäßen Gebrauch

Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen behördlichen Verschriften einem zugelassenen Entsorger oder einer kommunalen Sammelstelle zuführen. Gebinde mit nicht eingetrockneten Resten bei einer kommunalen Entsorgungsstelle abgeben. Nicht in Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

# Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel-Nr. gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV):

07 03 04\* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.

#### Nach bestimmungsgemäßen Gebrauch

Nur restentleerte Gebinde zum Recycling geben. Ungereinigte Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

#### Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Für die ungereinigte Verpackung:

Abfallschlüssel-Nr. gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -

15 01 10\* Verpackungen, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Seite: 12 / 16

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname :** Spezial-Kunstharz-Verdünnung 915

Überarbeitet am : 15.02.2022 Version (Überarbeitung) : 13.0.0 (12.0.1)

**Druckdatum:** 15.02.2022

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer

UN 1263

## 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID)

**FARBZUBEHÖRSTOFFE** 

# Seeschiffstransport (IMDG)

PAINT RELATED MATERIAL

#### Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

PAINT RELATED MATERIAL

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID)

Klasse(n):3Klassifizierungscode:F1Gefahr-Nr. (Kemlerzahl):30Tunnelbeschränkungscode:D/ESondervorschriften:LQ 5 | · E 1Gefahrzettel:3

Seeschiffstransport (IMDG)

 Klasse(n):
 3

 EmS-Nr.:
 F-E / S-E

 Sondervorschriften:
 LQ 5 | ⋅ E 1

 Gefahrzettel:
 3

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
Klasse(n): 3
Sondervorschriften: E 1
Gefahrzettel: 3

## 14.4 Verpackungsgruppe

III

#### 14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID): Nein
Seeschiffstransport (IMDG): Nein
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Nein

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

# Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht relevant, da keine Beförderung des Produktes in Lieferform als Massengut gemäß den Vorgaben der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO).

# **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

**EU-Vorschriften** 

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Verwendungsbeschränkungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII (Beschränkungen)

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr.: 3, 40, 75

Sonstige EU-Vorschriften

Seite: 13 / 16

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname:** Spezial-Kunstharz-Verdünnung 915

**Überarbeitet am :** 15.02.2022 **Version (Überarbeitung) :** 13.0.0 (12.0.1)

**Druckdatum:** 15.02.2022

#### Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken

Das Produkt unterliegt nicht der EU-Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken.

#### Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung EG Nr. 648/2004

≥ 30 % aromatische Kohlenwasserstoffe.

#### **Nationale Vorschriften**

#### Zusätzliche Angaben

Das Produkt gilt gemäß den Kriterien des Penetrometerverfahrens (ADR, Teil 2, Abschnitt 2.3.4) nicht als fester Stoff und erfüllt somit auch nicht die Kriterien für feste Stoffe nach TRwS 779 Ziffer 2.1.1.

Vorgaben der Schweizer Chemikalienverordnung beachten.

Schweizer Mutterschutzverordnung sowie Jugendschutzverordnung sind zu beachten.

Das Produkt enthält als Reinigungsmittel keine der im Anhang 1.8 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung genannten Stoffe.

Kennzeichnung gemäß Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, Anhang 2.2, Abschnitt 3:

≥ 30 % aromatische Kohlenwasserstoffe.

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

# 16.1 Änderungshinweise

Keine

## 16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures)

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Accord européen relatif transport des merchandises dangereuses par route)

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert

AOX: Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (Adsorbable Organic halogen compounds)

ATEmix: Schätzwert der Akuttoxizität für ein Gemisch

AVV: Abfallverzeichnis-Verordnung

BCF: Biokonzentrationsfaktor (Bio-Concentration Factor)

bzw.: Beziehungsweise

CAS: Chemical Abstract Service

CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging)

CMR: Stoffe klassifiziert als Krebserzeugend, Mutagen oder Reproduktionstoxisch (Carcinogenic, Mutagenic, toxic for Reproduction)

CSR: Stoffsicherheitsbericht (Chemical Safety Report)

DNEL: Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt (Derived No Effect Level)

EAK: Europäischer Abfallkatalog

EC50: Wirksame Konzentration 50% (Effective Concentration 50%)

ECHA: Europäische Chemikalienagentur

EG: Europäische Gemeinschaft

EWG: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EINECS: Europäisches Inventar der bekannten kommerziellen chemischen Stoffe / Altstoffinventar (European Inventory

of Existing Commercial Chemical Substances)

ELINCS: Europäische Liste angemeldeter chemischer Stoffe / Neustoffliste (European List of Notified Chemical Substances)

GHS: Weltweit harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen (Globally

Harmonised System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals)

IATA: Verband für den internationalen Lufttransport (International Air Transport Association)

ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organization)

IC50: Hemmstoffkonzentration 50% (Inhibition Concentration 50%)

IMDG Code: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport (International Maritime Dangerous Goods Code)

IMO: Internationale Seeschifffahrts-Organisation (International Maritime Organization)

LC50: Letale (Tödliche) Konzentration 50%

LD50: Letale (Tödliche) Dosis 50%

Seite: 14 / 16

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname:** Spezial-Kunstharz-Verdünnung 915

Überarbeitet am : 15.02.2022 Version (Überarbeitung) : 13.0.0 (12.0.1)

**Druckdatum:** 15.02.2022

LOAEL: Niedrigste Dosis mit beobachteter schädlicher Wirkung (Lowest Observed Adverse Effect Level)

LOEL: Niedrigste Dosierung mit beobachtetem Effekt (Lowest observable effect level)

MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration

MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (International

Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships)

MVZ: Molverhältniszahl n.a.: Nicht anwendbar n.b.: Nicht bestimmt n.r.: Nicht relevant

NLP: Stoffe die nicht länger als Polymere gelten (No Longer Polymers)

NOAEC: Konzentration bei der kein schädigender Effekt mehr feststellbar ist (No Observed Adverse Effect

Concentration)

NOAEL: Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden (No Observed Adverse Effect Level)

NOEC: Höchste Dosis ohne schädliche Wirkung (No Observed Effect Concentration)

NOEL: Dosis ohne Wirkung (No Observed Effect Level)
OEL: Arbeitsplatzgrenzwert (Occupational Exposure Limit)

PBT: Persistent, bioakkumlierbar, giftig (persistent, bioaccumulative, toxic)

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No Effect Concentration)

RCP: Berechnungsmethode für Arbeitsplatzgrenzwerte von Kohlenwasserstoffgemischen (Reciprocal calculation procedure)

procedure)

REACH: Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien (Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals)

RID: Gefahrgutvorschriften für den Transport mit der Eisenbahn (Règlement International concernant le transport de marchandises dangereuses par chemin de fer)

STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition (Short-term Exposure Limit) SVHC: Stoff sehr hoher Besorgnis (Substance of Very High Concern)

TLV - TWA: Arbeitsplatzgrenzwert (Threshold Limit Value - Time Weighed Average))

TRGS: Technische Regel für Gefahrstoffe

TRwS: Technische Regel wassergefährdender Stoffe

VbF: Verordnung brennbarer Flüssigkeiten

VOC: Flüchtige organische Kohlenwasserstoffe (Volatile Organic Compounds)

vPvB: Sehr persistent, sehr bioakkumulierbar (very persistent, very bioaccumulative) VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe.

#### 16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine

# Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Bewertung der Gefahreneigenschaften des Produktes erfolgte gemäß Anhang I der VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung).

#### 16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H315 Verursacht Hautreizungen. H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

#### 16.6 Schulungshinweise

Keine

## 16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die

Seite: 15 / 16

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname :** Spezial-Kunstharz-Verdünnung 915

**Überarbeitet am :** 15.02.2022 **Version (Überarbeitung) :** 13.0.0 (12.0.1)

**Druckdatum:** 15.02.2022

Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Seite: 16 / 16